

2
3

4 **Antrag zur Besoldung von Pädagogen von der Grundschule bis zum Gymnasium**

5

6 Auch Grundschullehrer arbeiten hart und die an sie gestellten Anforderungen sind gegenüber früher
7 ständig gewachsen. Traumatisierte Flüchtlingskinder ohne Deutschkenntnisse, Integration und Inklus-
8 sion stellen sie vor große Herausforderungen und erfordern eine sehr individuelle Förderung dieser
9 Kinder; und das in Klassen im Bereich Schulkindergarten mit bis zu 20 Schülern, im 1. bis 4. Jahrgang
10 bis zu 28 Schülern.

11

12 Weniger Arbeit als andere Lehrer haben Grundschullehrer definitiv nicht.

13

14 Wer arbeitet dann demnächst überhaupt noch freiwillig in der Grundschule? Schon heute fehlen
15 Grundschullehrer. Insbesondere männliche Grundschullehrer werden gesucht und haben in diesem
16 Beruf gute Chancen auf eine Anstellung.

17

18 Die Grundschule darf nicht zur Aufbewahrungsstätte verkommen.

19

20 Beamte werden nach ihrer Qualifikation bezahlt. Hier besteht ein Unterschied von 14 Prozent!

21

22 Die derzeitigen Gehälter vermitteln eine geringe Wertschätzung.
23 Das ist nicht nur historisch überholt, es ist auch verfassungswidrig.

24

25 Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 30.10.2018, Az.2 C 32.17 und
26 2 C34.17) ist die niedersächsische Besoldung nicht amtsangemessen. Das Bundesverwaltungsgericht
27 hat eine verfassungswidrige Unteralimentation angenommen und die einschlägigen Besoldungsrege-
28 lungen des Landes Niedersachsen dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorge-
29 legt.

30

31 Besoldungen von Beamten müssten aber vom Dienstherrn geregelt werden und nicht von Gerichten.

32

33 Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Sehnde beschloss:

34

35 **Die Landespartei wird aufgefordert, umgehend eine einheitliche Besoldungsregelung für**
36 **Pädagogen von der Grundschule bis zum Gymnasium zu veranlassen und nicht erst das Urteil**
37 **des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten.**

38

39

40 Aus Gründen der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

41 Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.